



Medienmitteilung der EVP Aargau zum Anhörungsverfahren zu Änderungen betr. Unterschriftenzahl bei Volksbegehren im Gemeindegesetz

## Tiefere Anzahl nötiger Unterschriften, aber ohne Einschränkungen

**Die Gesetzesvorlage, mit der die Mindestanzahl Unterschriften für Initiativen und Referenden für grosse Gemeinden gesenkt werden, wird von der Evangelischen Volkspartei (EVP) unterstützt.**

**Die EVP befürwortet auch, dass dafür neu eine absolute Zahl festgelegt werden kann, findet aber, dies soll auch für Gemeinden mit weniger als 1'000 Stimmberechtigten (entspricht ca. 1'500 Einwohnenden) möglich sein. Bandbreiten für diese absoluten Zahlen machen das Gesetz unnötig kompliziert.**

Die EVP unterstützt den Vorschlag, dass die minimale Anzahl nötiger Unterschriften für Initiativen und Referenden bei Gemeinden mit Einwohnerrat von heute 10 % auf 5 % der Stimmberechtigten gesenkt wird. Ebenso die Möglichkeit, dass auch Gemeinden mit Gemeindeversammlung den minimalen Prozentsatz in der Gemeindeordnung bis auf 5% senken können, wenn sie das wollen. Sonst könnte es in Zukunft vorkommen, dass in grossen Gemeinden mehr Unterschriften nötig sind, als bei Initiativen oder Referenden auf kantonaler Ebene. In grossen Gemeinden ist es in der Regel schwieriger, die gesamte Gemeinde für ein Anliegen zu mobilisieren, weil meistens nur ein Teil der Gemeinde betroffen ist. Deshalb teilen wir die Befürchtung nicht, dass wegen der neuen Regelung die Anzahl Initiativen und Referenden deutlich steigen wird.

### **Regelung für absolute Werte ist zu kompliziert**

Auch dass Gemeinden in der Gemeindeordnung eine absolute Zahl anstatt eines Anteils festlegen kann, wird sowohl für Einwohnerratsgemeinden wie für Gemeinden mit Gemeindeversammlung unterstützt. Das gibt jenen Sicherheit, die für eine Vorlage Unterschriften sammeln.

Seltsam findet die EVP hingegen die vorgeschlagene Bandbreite von 100 bis 1000 (resp. 300 bis 1000 für Referenden bei Gemeinden mit Einwohnerrat). Damit können beispielsweise nur Gemeinden mit 1'000 bis 20'000 Stimmberechtigten überhaupt einen absoluten Wert für Initiativen festlegen. (Bei unter 1'000 liegt die höchstmögliche Anzahl unterhalb der prozentualen Bandbreite, bei über 20'000 liegt die kleinstmögliche Anzahl darunter.) Die Möglichkeit für einen Absolutwert sollten auch kleine und grosse Gemeinden nutzen können. Zudem müsste die Anzahl Unterschriften (wenn Einwohnerrat) für ein Referendum mindestens gleich hoch sein, wie für eine Volksinitiative, weil die Vorlage eines Referendums ja schon durch einen gewählten Rat quasi "veredelt" wurde, während eine Initiative erst eine Idee ist. Auch sehen wir nicht, weshalb bei Gemeinden mit Einwohnerrat die absolute Zahl Unterschriften für eine Initiative höher sein sollte, als bei Gemeinden ohne Einwohnerrat, wo gewöhnliche Bürger eine Idee viel einfacher an der Gemeindeversammlung einbringen können.

Aus Sicht der EVP genügen die relativen Begrenzungen (5%–10% bei Initiative und 5%–25% bei Referendum) als Bandbreite. Nicht übereinstimmende Bandbreiten für absolute Werte machen das Gesetz unnötig kompliziert.

**Fristen**

Dass für die Sammelfristen die Rechtsstillstandfristen der schweizerischen Zivilprozessordnung gelten sollen, macht für die EVP Sinn. Die Ausnahmen für Budget- und Steuerfussbeschlüsse sind ebenfalls richtig. Oftmals finden die Gemeindeversammlungen dazu Mitte oder Ende November statt. Die Rechtsstillstandsfrist gemäss Art. 145 ZPO dauert u.a. vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar. Demnach hätten Gemeinden, die ihre Versammlung erst am 18.11. oder später durchführen würden, dann Ende Jahr in keinem Fall ein rechtskräftig verabschiedetes Budget.

Lenzburg, 20.02.2021

**Für Auskünfte:**

Christian Minder, Grossrat, Lenzburg, 076 569 28 10, christian\_minder@hotmail.com